

Gebührenordnung für Tätigkeiten der Feldgeschworenen

vom 19.11.2018

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 07.12.2018 –

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – (BayRS 219-2-F) in Verbindung mit § 3 der Feldgeschworenenordnung (BayRS 219-6-F) folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Tätigkeiten der Feldgeschworenen werden Gebühren nach der aufgewendeten Zeit erhoben.
- (2) Mit den Gebühren gelten auch die Aufwendungen der Feldgeschworenen für die Beschaffung, Mitführung und Abnutzung der zur Vornahme der Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge als abgegolten.
- (3) Für die übrigen Aufwendungen (Material, Hilfskräfte) gelten die Vorschriften des Abmarkungsgesetzes.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen bei einer Tätigkeit
 - a) bis zu zwei Stunden 31,00 € für den Obmann der Feldgeschworenen und 30,00 € für die übrigen Feldgeschworenen
 - b) von mehr als zwei Stunden je angefangene Stunde 15,50 € für den Obmann der Feldgeschworenen und 15,00 € für die übrigen Feldgeschworenen.
- (2) Bei nachgewiesenem Verdienstaufschlag, der den Gebührensatz des Obmanns von 15,50 € je angefangene Stunde bzw. der übrigen Feldgeschworenen von 15,00 € je angefangene Stunde übersteigt, wird zusätzlich der Differenzbetrag zwischen der festgesetzten Gebühr und dem tatsächlichen Verdienstaufschlag entschädigt.
- (3) Der Höchstbetrag der für eine Tätigkeit zu entrichtenden Gebühr wird beim Obmann auf täglich 155,00 € und bei den übrigen Feldgeschworenen auf täglich 150,00 € festgesetzt.

§ 3
Gebühreneinhebung

Die Einhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner richtet sich nach den Vorschriften des Abmarkungsgesetzes.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Tätigkeiten der Feldgeschworenen vom 23.06.2009 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 26.06.2009) außer Kraft.